



## **Update**

# **zum Pflegeberufsgesetz aus berufspolitischer Sicht**

**16. Februar 2017**

**AHPGS**

**15. Arbeitstagung**

**Gertrud Stöcker**

# Begründung für Reformbedarf

- **Demographische Trends**
  - Höhere Lebenserwartung, steigende Zahl von Pflegebedürftigen/ Demenzkranken, sinkende Zahl jüngerer Menschen – War for talents
- **Epidemiologische Trends**
  - Zunahme chronischer Erkrankungen, Multimorbidität im Alter, Polypharmazie, kürzere Verweildauer im Krankenhaus, medizinischer Fortschritt ermöglicht die Behandlung hochbetagter Menschen (z.B. OP)
- **Wissen(schaft)entwicklung**
  - Erkenntnisgewinn in der Pflegewissenschaft und der Bezugswissenschaften steigt enorm und dynamisch
- **Ökonomische Erfordernisse**
  - Verweildauer im Beruf ist deutlich kürzer als in anderen Berufen, möglichst lebenslange Berufsausübung ist erstrebenswert

# ***Qualifikation & Pflegequalität***

**Internationale Studien belegen den Zusammenhang zwischen Personalqualifikation und Pflegequalität:**

## **Ergebnisse aus der Studie Aiken et al. 2014**

(beispielhaft)

- Durchschnittliche Letalitätsrate (30 Tage) über alle Länder: 1,3 %
- Ein Patient mehr in der Pflege steigerte das Letalitätsrisiko innerhalb von 30 Tagen um 7 %
- 10% mehr Pflegende mit Bachelor-Abschluss senkte das Letalitätsrisiko um 7%
- In Krhs. mit 60% BA-Pflegefachpersonen und durchschnittlich einer Pflegefachperson auf 6 Patienten war die Letalität 30% geringer als bei 30% BA-Pflegefachpersonen verantwortlich für 8 Patienten

# Alarmierende Fehlerquote in der Pflege

- Bei 57,8 Prozent lag die Quote der bestätigten Behandlungsfehler, die Pflegebedürftige trafen.

(...) aktueller Jahresbericht des Medizinischen Dienstes der gesetzlichen Krankenversicherung (MDK).



# Ausbildungsziel ff ...

## Zielgruppe

(...) zu pflegende Menschen in allen Lebensphasen und -situationen

**ein Beruf**

**eine Berufsbezeichnung**

**automatische Anerkennung innerhalb der EU**

**berufliche Ausbildung und primärqualifizierender Studiengang**

**in ambulanten und stationären Einrichtungen der Akut- und Langzeitpflege**

***Vertiefung* in praktischer Ausbildung**

**Generalist ist**

**eine Person, dessen Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf ein ‚Feld als Ganzes‘ oder eine Vielzahl von verschiedenen Bereichen angewendet werden kann.**

# Generalistische Ausrichtung der Erstausbildung

Generalistische  
Ausbildung  
in der Pflege



Stark für  
die Pflege

**DBfK**  
Deutscher Berufsverband  
für Pflegeberufe

Die Pflegebedarfe entstehen unabhängig vom Alter und erfordern somit auch Versorgungskompetenzen, die in ihrer grundständigen Ausrichtung zu erwerben sind und erst später in der Weiterqualifizierung in Master- bzw. Weiterbildungsstudiengängen differenziert und vertieft werden.

<https://www.youtube.com/watch?v=fd1xSPZn7FA&feature=youtu.be>

unter [www.dbfk.de](http://www.dbfk.de)  
abzurufen

# **Ausbildungsziel ff ...**

## **Zugang zur Heilkunde**

(...) präventive, kurative, rehabilitative und palliative Pflege

(...) Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder

Verbesserung der physischen und psychischen Situation der

zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre

Begleitung in allen Lebensphasen und

die Begleitung Sterbender

# Ausbildungsziel ...

- **Differenzierung der Kompetenzen in**

- fachliche und personale sowie methodische, soziale und kommunikative Kompetenzen

- **Kompetenzerwerb**

**ist wissenschaftsorientiert auszurichten:**

entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik

**ist situationsorientiert auszurichten**

auf der Grundlage der WHO-Strategie: People's needs for nursing care, 1977 u. 1986

- **Lernkompetenz / Fähigkeit zum Wissenstransfer  
Selbstreflexion**



# Ausbildungsziel - selbständig

(3) Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen

**1. die folgenden Aufgaben selbstständig auszuführen:**

- a) Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,
- b) Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
- c) Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,
- d) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
- e) *Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen,* (...)

# Ausbildungsziel - selbständig

- f) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,
- g) Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,
- h) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,
- i) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen,

(...)



EU-Richtlinie  
2005/36/EG  
des Europäischen  
Parlaments und des  
Rates über die  
Anerkennung von  
Berufs-  
qualifikationen  
- Art. 31 ff -  
v. 07.09.2005,  
Europäisches  
Amtsblatt (EU ABl.)  
L 255/22 v.  
30.09.2005, Brüssel

## Gesundheit und Öffentliche Sicherheit

... reglementierte  
Ausbildung

... reglementierte  
Berufsbezeichnung

... reglementierter  
Beruf

**„Nurse  
responsible  
for general care“**

**für D  
„Gesundheits-  
und Krankenpfleger/-in“**

EU-Richtlinie 2013/55/EU des  
Europäischen Parlaments und  
des Rates vom 20. November  
2013 zur Änderung der  
Richtlinie 2005/36/EG über die  
Anerkennung von  
Berufsqualifikationen und der  
Verordnung (EU) Nr.  
1024/2012 über die  
Verwaltungszusammenarbeit  
mit Hilfe des Binnenmarkt-  
Informationssystems („IMI-  
Verordnung“), Europäisches  
Amtsblatt L 354 v. 28.12.2013,  
S. 132-170



## **Weiterbildung**

- ... sind Regelungen einer angemessenen Fortbildung im Einzelnen festzulegen, die die Berufsangehörigen auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik hält.

## **Sprachkenntnisse**

- ... Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind.



## ... EU-Kompatibilität

**Europäischer  
Qualifikationsrahmen**

**EQR**

**EU-Beruferrichtlinie über  
die Anerkennung von  
Berufsqualifikationen**



## **Ausbildungsziel - mitverantwortlich**

(...) ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,

## **Ausbildungsziel - interdisziplinär**

(...) mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen.

# Vorbehaltene Tätigkeiten

- (1) Pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 dürfen nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 oder unter deren angemessener Beteiligung erbracht werden.
- (2) Die pflegerischen Aufgaben im Sinne des Absatz 1 umfassen
  - 1. die Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs,**
  - 2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie**
  - 3. die Analyse, Evaluation, Sicherung, und Entwicklung der Qualität der Pflege.**
- 3) Wer als Arbeitgeber Personen ohne eine Erlaubnis nach § 1 in der Pflege beschäftigt, darf diesen Personen Aufgaben nach Absatz 2 weder übertragen noch die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 durch diese Personen dulden.

# Was sind vorbehaltenene Tätigkeiten?

- Nur ein bestimmter Beruf darf bestimmte heilkundliche Tätigkeiten ausüben (§ 4 Hebammengesetz; § 9 MTAG)
- Problem: Ärzte haben Berufszulassung für die Ausübung der gesamten Heilkunde.
- Lösung des Problems: Wenn Ärzte auf diesem Gebiet **geringere** Kenntnisse haben als der Beruf mit vorbehaltener Tätigkeit, ergibt sich schon aus haftungsrechtlichen Gründen ein Vorrang des Berufs mit der vorbehaltenen Tätigkeit.
- Verfassungsrechtliches Problem: andere heilkundliche Berufe dürfen nur ausgeschlossen werden, wenn die Tätigkeit eng abgegrenzt und genau definiert ist (BVerfGE 106, 62 - Altenpflegeurteil). Also nicht: gesamtes berufliches Betätigungsfeld.



## ... erweitertes Ausbildungsziel

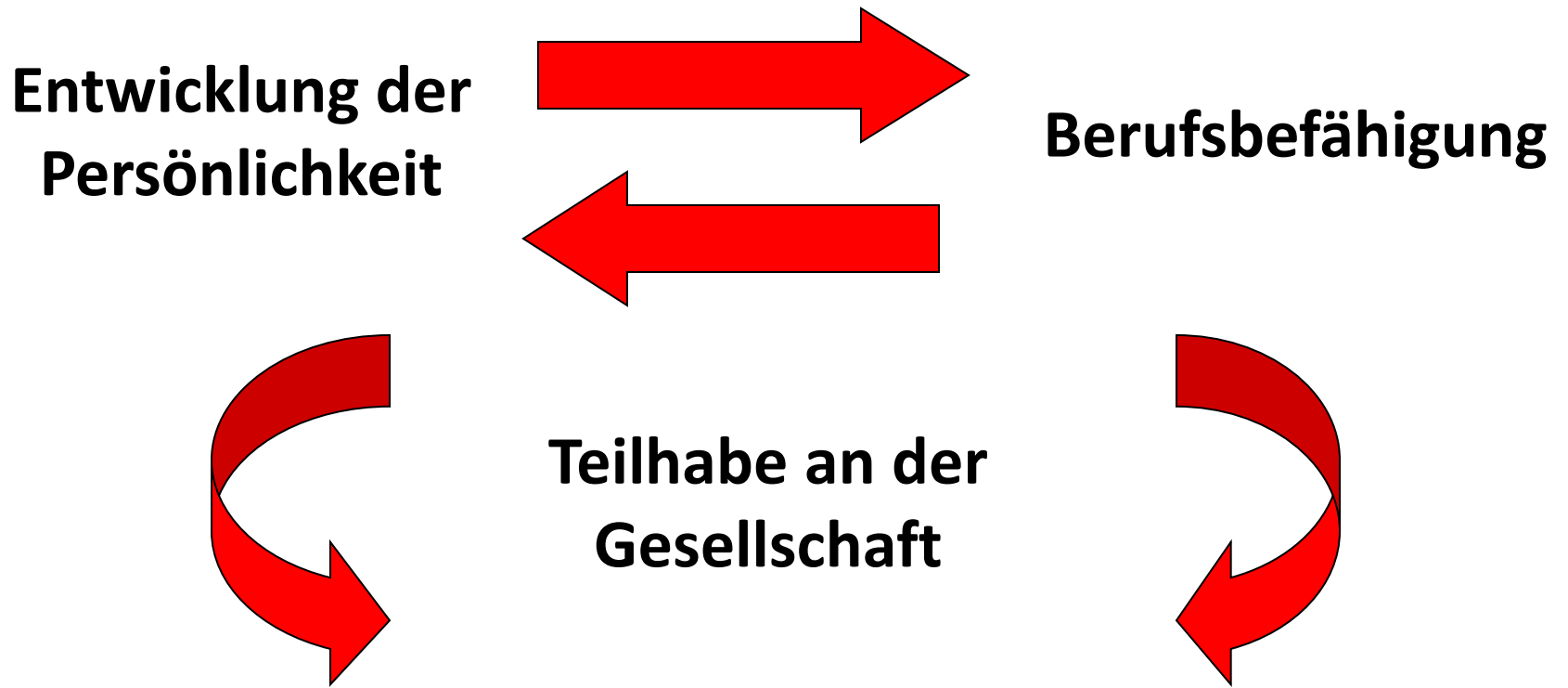
1. zur Steuerung und Gestaltung *hochkomplexer Pflegeprozesse* auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können *sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,*
4. *sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und*
5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards *mitzuwirken.*

# Erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten

Modellvorhaben für Patienten mit

1. Diabetes mellitus Typ I
  2. Diabetes mellitus Typ II
  3. Hypertonus (außer Schwangerschaft)
  4. Chronischen Wunden, z.B. Ulcus cruris
  5. Demenz (nicht palliativ)
- Genehmigung der Curricula durch BMG und BMFSFJ
  - ausschließlich in Verbindung mit der Berufszulassung
  - erweiterte oder zusätzliche staatliche Prüfung

# Bildungsauftrag





# Pflege in der gesundheitspolitischen Perspektive ...

SGB I

SGB IX

**SGB V**

**SGB XI**

SGB VII

SGB XII



Rechtsquellen



## Indirektes Berufsrecht

Es gibt keinen pflegefreien Raum  
im Sozialrecht ...

# Ausübung professioneller Pflege in der



## **helfenden Rolle ...**

- genuine Verrichtungen der zu pflegenden Menschen zu unterstützen, dabei zu assistieren, diese zu übernehmen oder zu beaufsichtigen.



## **beratenden und anleitenden Rolle ...**

- zu pflegende Menschen und deren Angehörige anzuleiten und zu schulen.



## **organisatorischen Rolle ...**

- prozesshaft und zielgerichtet, koordinierend, pflegerische Arbeit kooperierend und vernetzend zu gestalten.



## **analytisch-bewertenden Rolle ...**

- Pflegebedürftigkeit festzustellen, Pflegebedarf zu erheben und zu planen sowie Pflegeergebnisse zu bewerten.

## **Herausforderungen für die Praxis**

- Paradigmenwechsel vom arbeitenden zum lernenden Schüler/Studenten
- Praktische Anleitung gewährleisten
- Einsatzplanung gemäß Vorgaben APrV
- Zusammenarbeit der unterschiedlichen Praxisorte
- Budgets regeln und transparent gestalten

Deutscher Bildungsrat  
für Pflegeberufe



Pflegeausbildung vernetzend gestalten –  
ein Garant für Versorgungsqualität

**ADS**  
Arbeitsgemeinschaft der  
Fachverbände für  
Anästhesie, Intensivmedizin,  
Schmerztherapie und Palliativmedizin  
in Deutschland e.V.

**BLGS**  
Bundesverband Leitende  
Gesundheits- und Sozialberufe

Stark für  
die Pflege

**DBfK**  
Deutscher Berufsverband  
für Pflegeberufe

Katholischer  
Pflegeverband e.V.

Verband der  
Schwesternschaften  
vom DRK e.V.

(...) handlungsorientierte  
Lösungsansätze für Aus-, Fort-  
und Weiterbildung sowie  
Studium:

- Lernorte der Pflegeausbildung  
und deren vernetzende  
Gestaltung
- die beteiligten Akteure **der  
Vernetzung**
- Konkretisierung der  
Qualifikation von  
Praxisbegleiterinnen
- Empfehlungen für die  
berufspädagogische  
Weiterqualifizierung  
von Praxisanleiterinnen

unter [www.bildungsrat-pflege.de](http://www.bildungsrat-pflege.de)  
abzurufen

# **Pflege- (+ Versorgungs-)praxis und Pflegewissenschaft im Dialog ...**

**Gezielte Aktualisierung von Wissen**

**Klärung im Team, welche Kompetenzen  
sind vorhanden**

**Zugang zu Forschungsergebnissen**

**Mitarbeit an Forschungsprojekten**

**neue Fragen an die Pflegepraxis oder an  
die Pflegewissenschaft**

